nen auf die fünfjährliche Überprüfung der Millenniums-Erklärung vorbereiten, bedarf es einen großen Durchbruchs, wenn die für das Jahr 2015 angepeilten Ziele erreicht werden sollen.« (42) Die Entwicklungsländer müßten dafür genauso ihren Teil beitragen, wie die Industriestaaten, von denen Annan einen Anstieg ihrer Hilfe erwartet. »Bei der Entwicklungshilfe zeichnet sich ein sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht positiver Trend ab, doch muß noch erheblich mehr getan werden.« (72) Tatsächlich erreichten die öffentlichen Transferleistungen im Jahr 2003 einen »nominalen als auch realen Höchststand«. Sie entsprachen 0,25 vH des gesamten Bruttoinlandsprodukts der Geberländer. Im Jahr davor hatte dieser Wert noch bei 0,23 und davor bei 0,22 vH gelegen. Trotzdem wären nach UN-Berechnungen zusätzliche 50 Milliarden Entwicklungshilfe pro Jahr nötig, um die Ziele zu verwirklichen. Am schwierigsten wird es wohl für das südliche Afrika, die Zahl der Armen bis zum Jahr 2015 zu halbieren.
Beide Berichte, deren Veröffentlichung nur Tage trennt, zeigen jeder auf seine Weise, daß die Vereinten Nationen zu einer gewissen Normalität zurückgefunden haben. Irak – in allen Facetten – wird noch längere Zeit ein beherrschendes Thema bleiben, aber das Jahr 2003 mit einem Regimewechsel ohne Sicherheitsratsmandat und dem Anschlag auf das UN-Hauptquartier in Bagdad stellt einen Tiefpunkt dar, von dem man sich jetzt ganz allmählich wieder zu erholen scheint. Jedenfalls lenkt UN-Generalsekretär Annan inzwischen sehr bewußt das Augenmerk auf Entwicklungsthemen, auf den Kampf gegen Armut und Aids, weil er darin ebenso große Gefahren für die Menschheit sieht wie in den direkten Bedrohungen, den »Hard Issues«. Sicherheit ist für ihn ein umfassender Begriff, der Demokratie, Menschenrechte und wirtschaftliche Entwicklung einschließt. Im Jahr eins nach der Irak-Krise versucht er dieses Paradigma – das zeigen die beiden Berichte unzweideutig –, wieder ganz oben auf der internationalen Agenda zu verankern. ❐

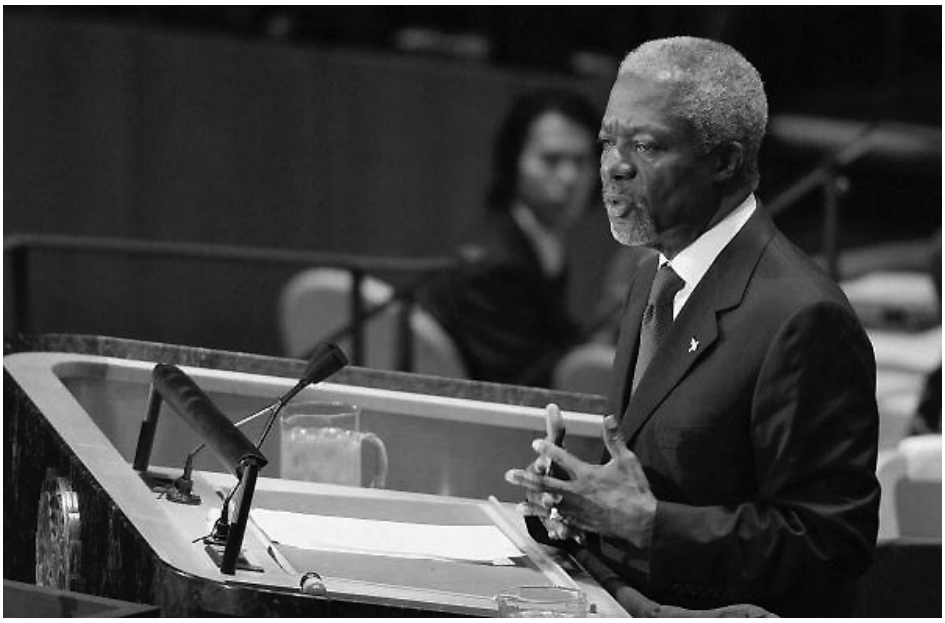

Generalsekretär Kofi Annan vor der 59. Generalversammlung am 21. September 2004; UN Photo Nr. NICA 38543 von Evan Schneider

Sozialfragen und Menschenrechte

Stereotypen immer noch vorherrschend

MONIKA LÜKE

Frauenrechtsausschuß: 28. und 29. Tagung – sexuelle Ausbeutung von Frauen – berufliche Benachteiligungen – schwierige Situation von Frauen in ländlichen Gebieten und von Migrantinnen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Monika Lüke, Häusliche und staatliche Gewalt, VN 5/2003, S. 179f., fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980, S. 108ff.)

Mit 174 Vertragsstaaten ist das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Stand: Juli 2003) eines der am meisten ratifizierten UN-Menschenrechtsverträge. Nur die Kinderrechtskonvention hat bisher mit 191 Vertragsstaaten schon die Universalität erreicht. Das Fakultativprotokoll wurde seit seinem In-Kraft-Treten im Dezember 2000 von 52 Staaten ratifiziert (Text: VN 4/2000, S. 145f.). Das Protokoll sieht die Möglichkeit der Individualbeschwerde für Einzelpersonen und Personengruppen an den Ausschuß vor. Daneben ermöglicht es dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), bei Verdacht der schweren oder systematischen Verletzungen von Frauenrechten Untersuchungen einzuleiten.
Der Frauenrechtsausschuß behandelte im Jahr 2003 auf seinen beiden Tagungen am Sitz der Vereinten Nationen in New York insgesamt 16 Berichte (nur im Jahr 2002 waren ihm zusätzlich zu den zwei turnusgemäßen eine weitere außerordentliche Tagung genehmigt worden). Die 28. Tagung fand vom 13. bis 31. Januar und die 29. Tagung vom 30. Juni bis 18. Juli 2003 statt.
Unabhängig von der gesetzlichen Lage in den Staaten sind traditionelle Stereotypen gegenüber Frauen noch immer weit verbreitet (Albanien, Brasilien, Costa Rica, El Salvador, Frankreich, Kenia, Kongo, Luxemburg, Marokko, Schweiz, Slowenien). Das gilt überwiegend für Entwicklungs- aber auch für Industrieländer. Selbst in einem hochentwickelten Land wie Japan scheinen die traditionellen Rollenbilder besonders tief verankert. In zahlreichen Staaten gibt es in der Gesetzgebung keine Definition von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (z.B. El Salvador, Kongo, Luxemburg, Marokko und Japan).
Weitere, mittlerweile grenzüberschreitende Probleme stellen die sexuelle Ausbeutung von Frauen und der Frauenhandel dar. Brennpunkte sind Osteuropa und Asien (Japan), betroffen sind aber auch andere Länder. Bei dem Thema »Gewalt gegen Frauen« sind in der Praxis wenig positive Entwicklungen zu verzeichnen (so in Albanien, Brasilien, Ecuador, El Salvador, Kenia, Kongo, Japan, Neuseeland, Schweiz und Slowenien). Oft wird den Frauen auch innerhalb der Familie Gewalt angetan wie in Brasilien, Norwegen oder Slowenien, die unzureichend sanktioniert wird wie in Costa Rica.
Immer wieder sind Frauen in wirtschaftlichen Krisensituationen eher von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer. Das gilt unabhängig davon, ob sie in Industrie-, Schwellen- oder Entwicklungsländern leben. Besonders benachteiligt sind dabei Frauen in ländlichen Gebieten, vor allem in Albanien, Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Kanada und Slowenien.
Auch Migrantinnen sind in der Regel besonderen Diskriminierungen ausgesetzt (Costa Rica, Frankreich, Neuseeland, Norwegen, Schweiz). In Kanada sind insbesondere die ausländischen Pflegekräfte, die ins Land geholt wurden, davon betroffen. In Rumänien und Albanien ist die Situation der Roma-Frauen seit vielen Jahren besorgniserregend. In Japan werden ausländische Hausangestellte häufig mißhandelt.

28. Tagung

Auf der 28. Tagung begutachtete das Expertengremium die Berichte von Albanien, El Salvador, Kanada, Kenia, der Republik Kongo, Luxemburg, Norwegen und der Schweiz. Zu Beginn der Tagung machte die Sonderberaterin des Generalsekretärs für Frauenfragen, Angela King, die Ausschußmitglieder auf das Erscheinen der UN-Studie »Frauen, Frieden und Sicherheit« aufmerksam, in der die Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf Frauen und Mädchen sowie die Rolle von Frauen in Friedensprozessen und bei der Konfliktlösung untersucht wurde. Die Studie war mit Unterstützung des CEDAW erstellt worden.
Albanien hat die Frauenrechtskonvention zwar ohne Vorbehalte ratifiziert, doch in der Praxis entstehen bei der Umsetzung die typischen Probleme eines Staates, der vom ehemaligen Ostblock in die wirtschaftliche und politische Freiheit entlassen wurde. Die wirtschaftliche Situation der Frauen hat sich seit der Wende 1990/91

kontinuierlich verschlechtert. Es besteht die Gefahr, daß die Frauen ihre gesetzlich verankerten Rechte nicht einfordern können und sie wieder in die traditionellen Rollenmodelle zurückfallen.
Die *Schweiz* hat bei der Ratifikation des Übereinkommens Vorbehalte eingelegt, die sich auf Artikel 7 b (Teilnahme von Frauen am bewaffneten Konflikt) und Artikel 16 (Festlegung des Familiennamens) beziehen und zum Bedauern des Ausschusses bisher nicht zurückgenommen wurden. Unerfreulich sei die Position des schweizerischen Bundesrats, die im Übereinkommen enthaltenen Rechte als im wesentlichen programmatischer Natur und deshalb nicht unmittelbar anwendbar zu bezeichnen. Auch in der Schweiz beeinträchtigt das traditionelle Rollenmodell eine gleichberechtigte Stellung der Frauen in Familie, Erwerbsleben und Politik. Insbesondere Migrantinnen seien oft Opfer von Gewalt und Ausbeutung sowie von Diskriminierungen beim Zugang zu Ausbildung und Erwerbstätigkeit. Die Einführung des bezahlten Mutterschutzes wurde jüngst durch eine Volksabstimmung abgelehnt.
Die Republik *Kongo* (Brazzaville) hat das Übereinkommen 1982 ratifiziert. Seitdem wurde kein Bericht eingereicht. Daher mußte der im Jahr 2002 vorgelegte kombinierte Bericht (1. bis 5. Bericht) einen Zeitraum von 20 Jahren abdekken. In Kongo ist die Stellung der Frau noch immer durch traditionelle Bräuche und Rollenmuster, die neben dem kodifizierten Recht existieren, geprägt. Nur wenige Frauen haben eine Grundschule besucht und können lesen und schreiben. Ein Großteil von ihnen arbeitet in der Landwirtschaft oder im informellen Sektor und leidet unter extremer Armut. Ihnen steht häufig keinerlei Infrastruktur zur Verfügung. Die Müttersterblichkeit ist mit 890 Todesfällen auf 100 000 Geburten sehr hoch. Nur drei vH der Frauen verhüten, und gegen die häufige Infizierung von Frauen mit dem HI-Virus wird nicht effektiv genug vorgegangen.
In *Kenia* existieren zahlreiche Bräuche und Traditionen, die Frauen auf vielfältige Art und Weise benachteiligen: in bezug auf Heirat, Scheidung, Begräbnis, Eigentum. Die sexuelle Verstümmelung von Frauen gehört weiterhin zu den traditionellen Praktiken, obwohl sie gesetzlich verboten ist. Die Zahl der Frauen, die der Prostitution nachgehen, wächst.
Seit der Vorlage von *El Salvadors* letztem Bericht an den CEDAW 1988 verbreitet sich die Immunschwächekrankheit Aids bei Frauen zusehends, ohne daß den Frauen eine annähernd ausreichende gesundheitliche Versorgung zur Verfügung stünde. Insbesondere Frauen in ländlichen und indigenen Gebieten sind von Armut betroffen. Besorgniserregend sei die hohe Schulabbrecherrate bei Mädchen.
In *Luxemburg* hat sich die Zahl der Väter, die Erziehungsurlaub nehmen, in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Die elterliche Verantwortung wird häufiger geteilt. Trotz des insgesamt hohen Grades an Gleichberechtigung in dem Kleinstaat übten die Expertinnen Kritik, daß gleiche Arbeit von Männern und Frauen noch immer unterschiedlich bezahlt werde.
Kanada hat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen im Jahr 2002 ratifiziert. In Kanada lebt ein hoher Anteil von Frauen in Armut. Betroffen sind vor allem alleinstehende ältere (49 vH), alleinerziehende (56 vH), indigene (43 vH) und dunkelhäutige Frauen (37 vH). Nach den Reformen der Sozialsysteme, die zu Einschnitten führten, hat sich die Situation dieser Bevölkerungsgruppen in den vergangenen Jahren noch verschlechtert. Indigene Frauen haben häufig keine abgeschlossene Schulausbildung, arbeiten im Niedriglohnsektor und überproportional viele von ihnen sitzen in kanadischen Gefängnissen. Eine hohe Anzahl von Frauen arbeiten auf Teilzeitbasis oder im häuslichen Bereich ohne ausreichend kranken- oder sozialversichert zu sein.
Fast die gesamte Bevölkerung *Norwegens* (über 90 vH) sieht die Gleichberechtigung als einen der zentralen gesellschaftlichen Werte an. Von entsprechend hohem Stellenwert ist das Thema in der Politik. Aber selbst hier im – wie es die Sachverständigen nannten – »Vorzeigeland für Gleichberechtigung« gibt es häusliche Gewalt, rechtliche Einschränkungen für Immigrantinnen und zu wenige Frauen in Führungspositionen.

29. Tagung

Auf der 29. Tagung behandelte der Ausschuß die Berichte Brasiliens, Costa Ricas, Ecuadors, Frankreichs, Marokkos, Japans, Neuseelands und Sloweniens.
Costa Rica hat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen im September 2001 ratifiziert. Das Übereinkommen selbst hat in Costa Rica zwar Verfassungsrang, doch können sich Frauen in Gerichtsverfahren nicht unmittelbar darauf berufen. Diskriminierungen verhindern eine gleichberechtigte Teilnahme von Frauen am Erwerbsleben; insbesondere im privaten Sektor werden Frauen und Männer für die gleiche Tätigkeit oftmals unterschiedlich entlohnt. Die Situationen von Frauen im landwirtschaftlichen Sektor ist besonders schlecht. Frauen sind eher von Armut betroffen als Männer.
Brasilien stellte seine seit 1985 überfälligen Berichte (1. bis 5. Bericht) vor. Dabei wird deutlich, daß in den vergangenen 17 Jahren zahlreichen Reformen im Bereich der Gleichberechtigung der Geschlechter durchgeführt wurden. Die Gleichheit von Mann und Frau ist seit 1988 in der Verfassung verankert. De facto ist die Benachteiligung der Frauen jedoch noch immer an der Tagesordnung. Frauen werden sowohl beim Zugang zu Bildung und Arbeitsplätzen als auch bei der Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitswesens grundsätzlich benachteiligt. Wenn es in Gerichtsverfahren um die Belästigung oder gar Tötung von Frauen geht, wird – trotz eines gesetzlichen Verbots – das Argument der »beschmutzten Ehre« zum Teil noch immer von den Richtern als Rechtfertigung akzeptiert. Häufig leben Afrobrasilianerinnen, indigene oder alleinerziehende Frauen in großer Armut. Dem Ausschuß liegen Berichte über die Beteiligung von Polizeikräften und anderen staatlichen Stellen an der sexuellen Ausbeutung von Frauen vor. Frauen sind schlechter alphabetisiert und verdienen häufig für die gleiche Arbeit weniger als Männer, oder sie werden unter schlechteren Arbeitsbedingungen eingestellt. Die Müttersterblichkeit ist hoch, weil die staatliche Gesundheitsversorgung, insbesondere in den ländlichen Gebieten unzureichend ist.
Marokko hat bei der Ratifikation des Übereinkommens gegen zahlreiche Bestimmungen Vorbehalte eingelegt. Die zivilrechtliche Stellung der Frau, die bisher der des Mannes in vielen Aspekten nicht angeglichen war, wird derzeit reformiert. Auch das Gesundheitswesen wird reformiert, doch haben vor allem in den ländlichen Gebieten noch immer ein Großteil der Frauen keinen Zugang zu einer Grundversorgung.
In *Slowenien* wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Bemühungen unternommen, die Stellung von Frauen zu verbessern; Schwerpunkte lagen dabei bei der Bildung und der beruflichen Qualifikation. Dennoch werden Frauen für die gleiche Tätigkeit weiterhin oft schlechter bezahlt als Männer. Auch ist die Müttersterblichkeit im europäischen Vergleich hoch.
Frankreich hat zahlreiche Vorbehalte zu einzelnen Bestimmungen eingelegt, die nur teilweise zurückgenommen werden sollen. Obwohl Frankreich in Sachen Gleichberechtigung mit zu den »globalen Trendsettern« gehört, monierte der CEDAW, daß Frauen in Führungspositionen weiterhin unterrepräsentiert seien, auch litten ältere Frauen häufig unter Armut. Das Mindestalter für eine Eheschließung für Mädchen ist in Frankreich mit 15 Jahren zu niedrig. Laut Kinderrechtskonvention sind Menschen bis zum Alter von 18 Jahren als Kinder zu bezeichnen und laut Artikel 16 Absatz 2 des Frauenrechtsübereinkommens ist die Heirat von Kindern nicht rechtsgültig.
Ecuador hat im Jahr 2002 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen ratifiziert. Im Bereich des Zivil- und Strafrechts sind trotz Reformen in jüngster Zeit noch immer zahlreiche Diskriminierungen verankert. Darüber hinaus sehen sich aber Frauen auch noch Benachteiligungen in der Wirklichkeit ausgesetzt. Sie leben überwiegend in verarmten Verhältnissen; das betrifft insbesondere Frauen, die indigenen Volksgruppen angehören, und Frauen in ländlichen Gebieten. Diese haben auch zum Großteil keine Schulbildung, und Abtreibungen werden dort häufig unsachgemäß durchgeführt. Die Bezahlung von Frauen liegt deutlich unter der von Männern. Frauen, deren Angehörige vor der Armut ins Ausland fliehen, werden häufig Opfer von Gewalt und sexueller Ausbeutung, insbesondere dann, wenn sie im Bürgerkriegsgebiet an der kolumbianischen Grenze leben. In der ecuadorianischen Rechtsordnung werden sexueller Mißbrauch oder Ausbeutung nicht mit Strafen belegt und Gewalt gegen Frauen lediglich als Vergehen betrachtet.
In *Japan* ist das traditionelle Rollenbild der Frau gesellschaftlich fest verankert und Gewalt gegen Frauen weit verbreitet. Die Strafandrohung für Vergewaltigung ist gering, viele Frauen wagen es nicht, Mißhandlungen staatlichen Stellen anzuzeigen. Die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern sind groß, was hauptsächlich auf die unterschiedliche Art der Arbeit zurückzuführen ist. Frauen arbeiten überwiegend Teilzeit oder in Zeitarbeit, weil sie Probleme haben, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren.
In *Neuseeland* haben Frauen in Wirtschaft, Staat und Politik erheblichen Einfluß, dennoch gibt es auch hier Benachteiligungen im Erwerbsleben, zum Beispiel bei der Bezahlung. Die Maori-Frauen oder Frauen aus den pazifischen Gebie-

ten werden im Bereich des Erwerbslebens oftmals benachteiligt. Ihre gesundheitliche Versorgung ist schlechter als die der übrigen Frauen. Teilweise werden ihre Hochzeiten noch immer arrangiert. Der Schutz von sprachlichen oder kulturellen Minderheiten ist in Neuseeland nicht in ausreichendem Maße gesetzlich verankert. ❐

Recht auf Arbeit

ANJA PAPENFUSS

Sozialpakt: 30. und 31. Tagung des Sachverständigenausschusses – Brasiliens Grund und Boden in den Händen weniger – Ungleichbehandlung jüdischer und nichtjüdischer Israelis – Niedriglohnland Rußland

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Papenfuß, Recht auf Wasser, VN 6/2003 S. 223ff., fort.)

Zum ersten Mal seit Bestehen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) wurde 2003 ein Thema aus dem Gebiet der Arbeitsrechte Gegenstand einer allgemeinen Diskussion des 18-köpfigen Sachverständigengremiums. Es ging um den Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: Sozialpakt), der auf der 31. Tagung erörtert wurde: das Recht auf Arbeit. Es ist wie die anderen Paktrechte von den Vertragsstaaten »anerkannt«; mit der Umsetzung freilich ist es eher schlecht bestellt, zumal die meisten Vertragsstaaten die Paktrechte nicht ins nationale Recht übernehmen. Grundlage der Aussprache über Artikel 6 war ein von einem Ausschußmitglied in Zusammenarbeit mit der ILO und mit Unterstützung der deutschen Friedrich-Ebert-Stiftung vorbereitetes Arbeitspapier. Bei dessen Erstellung waren drei Probleme aufgetaucht. Zum einen die Schwierigkeit, das Recht auf Arbeit vom Recht »auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen« (Artikel 7) und dem Recht auf die Gründung von Gewerkschaften (Artikel 8) zu trennen. Zweitens die Schwierigkeit der inhaltlichen Ausgestaltung etwa in bezug auf Kinderarbeit, die auch unter Artikel 10 (Schutz der Familie und der Jugendlichen) gefaßt werden könnte, und drittens die Unterscheidung zwischen formeller und informeller Arbeit. Die Debatte soll später in die Abgabe einer Allgemeinen Bemerkung des CESCR zu Artikel 6 einmünden.

Erörtert wurden von den Sachverständigen auch Vorschläge des UN-Generalsekretärs, die darauf abzielen, die Arbeit der bestehenden Vertragsorgane des Menschenrechtsschutzes zu straffen. Der CESCR lehnte die Anregung, seitens der Staaten nur noch jeweils einen umfassenden Bericht über die Umsetzung aller Menschenrechtsverträge vorzulegen (statt separater Berichte für jeden Ausschuß), als unter den gegebenen Umständen weder sinnvoll noch praktikabel ab. Etwas anderes sei es, wenn es in Zukunft einen ständig tagenden Ausschuß gäbe, der für alle Verträge zuständig sei. Bis dahin sei es effizienter, den ersten umfassenden ›Kernbericht‹ (Core Document), den die Vertragsstaaten einreichen müssen, so zu erweitern, daß er Informationen beinhaltet, die von den meisten Verträgen verlangt werden.

Eine neue gemeinsame Sachverständigengruppe von UNESCO und CESCR, die mit der Überwachung der Umsetzung des Rechts auf Bildung befaßt ist, hielt am 19. Mai 2003 in Paris ihr erstes Treffen ab. Dabei ging es unter anderem darum, die Arbeit des CESCR im Hinblick auf dieses Recht mit dem bei der UNESCO zuständigen Ausschuß für Konventionen und Empfehlungen abzugleichen.

Dem regulären Turnus entsprechend fanden 2003 in Genf zwei dreiwöchige Tagungen statt (30. Tagung: 5.–23.5.; 31. Tagung: 10.–28.11.). Insgesamt zehn Staatenberichte wurden behandelt. Bei Ende der 31. Tagung hatten 148 Staaten den Sozialpakt ratifiziert, also zwei Staaten mehr als im Vorjahr (die Neuzugänge waren Dschibuti und Timor-Leste).

30. Tagung

In *Luxemburg* ist ein insgesamt hohes Niveau der Umsetzung der Paktrechte erreicht. Positiv bewertet wurde, daß der Staat mehr als 0,7 vH des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für Entwicklungshilfe ausgibt und daß eine die Regierung beratende Menschenrechtskommission eingerichtet wurde. Wünschenswert sei jedoch, daß der Sozialpakt Eingang in die Rechtsprechung findet, daß der Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau in die Verfassung aufgenommen und daß die Bearbeitungszeit von Asylanträgen verkürzt wird. Des weiteren empfahl der CESCR, Maßnahmen gegen die hohe Arbeitslosigkeit unter Jugendlichen zu ergreifen sowie sich mit dem Problem der relativ hohen Selbstmordrate zu befassen.

Brasilien hat den Pakt erst 1992 ratifiziert. Dem Ausschuß lag daher der erste Bericht des Landes vor, in dem ausführlich auf alle Artikel des Vertragswerks eingegangen wird. Zu den positiven Aspekten zählte der CESCR die Verabschiedung eines nationalen Menschenrechtsprogramms im Jahr 1996 und die Einrichtung eines dieses Programm überwachenden Sekretariats für Menschenrechte. Weiterhin sei die Annahme eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs, das die Gleichberechtigung von Männer und Frauen postuliert, erfreulich. Der Ausschuß lobte die Fortschritte bei der Bekämpfung rassistischer Vorurteile, was durch die Ernennung von Personen afrobrasilianischer Abstammung für hohe Ämter veranschaulicht wird. Zu den Mängeln bei der Umsetzung des Sozialpakts in Brasilien gehören nach Ansicht der Sachverständigen unter anderem die anhaltende und extreme Ungleichheit zwischen den verschiedenen Regionen, Bundesstaaten und Kommunen sowie die ungleiche Verteilung von Ressourcen, Einkommen und Zugang zur Grundversorgung. Ebenso besorgniserregend seien die tief verwurzelte Benachteiligung von Afrobrasilianern und Indigenen, das Vorhandensein von Zwangsarbeit, zu niedrige Mindestlöhne, die Ermordung von landlosen Bauern und Gewerkschaftlern, die sie unterstützen, und die Straflosigkeit derartiger Verbrechen. Zu nennen sei schließlich die hohe Konzentration von Landbesitz in den Händen weniger. Der CESCR legte Brasilien dringend Maßnahmen nahe, um die extreme Ungleichheit bei der Ressourcen- und Einkommensverteilung abzubauen. Darüber hinaus sollten möglichst bald effektive Schritte eingeleitet werden, um das Verbot der Diskriminierung von Afrobrasilianern und Indigenen durchzusetzen sowie der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern entgegenzuwirken. Brasilien solle außerdem den nationalen Aktionsplan zur Abschaffung der Sklaverei umsetzen, alle diskriminierenden Bestimmungen, die im Strafrecht enthalten sind, streichen und den sozialen Wohnungsbau fördern.

Der Ausschuß zeigte sich erfreut über die nachhaltigen Bemühungen der Regierung *Neuseelands*, den Maori ihre Rechte aus dem Pakt zuzusichern, und über die Verabschiedung eines neuen Gesetzes, das einem von beiden Elternteilen zwölf Wochen bezahlten Erziehungsurlaub gewährt. Besorgt waren die Experten über die relativ hohe Jugendarbeitslosigkeit und über die weiterhin bestehende ungleiche Bezahlung von Frauen und Männern, über den schwierigen Zugang der Ureinwohner zum Bildungswesen und ihren vergleichsweise schlechten Gesundheitszustand. Der CESCR legte der Regierung nahe, die Übereinkommen 87, 117 und 118 der ILO zu ratifizieren und ihre Vorbehalte zu Artikel 8 des Sozialpakts zurückzunehmen. Sie solle sich darüber hinaus stärker um die Gleichstellung von Männern und Frauen bemühen (vor allem im Hinblick auf gleiche Bezahlung) und ein Armutsbekämpfungsprogramm aufstellen, anhand dessen Armutsstrukturen insbesondere unter den benachteiligten und marginalisierten Bevölkerungsgruppen festgestellt und angegangen werden können.

Besonders im Bereich Gesundheitsvorsorge habe man in *Island* Fortschritte gemacht. So sei die Verabschiedung zweier Gesetze – eines neuen Gesetzes zur Förderung der öffentlichen Gesundheit und eines gegen den Tabakgenuß – positiv zu bewerten. Nach dem Tabakkontrollgesetz soll der Verkauf von Tabakwaren eingeschränkt und das Werbeverbot durchgesetzt werden. Unzureichend sei die Höhe der Gelder, die für die Entwicklungszusammenarbeit bereitgestellt werde. Mit lediglich 0,16 vH des BIP liegt Island weit unter dem international vereinbarten 0,7 vH. Auch in Island stellten die Sachverständigen eine Ungleichbehandlung bei der Bezahlung zwischen Frauen und Männern fest. Besorgt war man über die relativ hohe Anzahl an Arbeitsunfällen zu Lande und auf See und über den hohen Alkohol- und Drogenkonsum besonders bei Jugendlichen. Der CESCR empfahl der Regierung, dafür zu sorgen, daß Menschen mit Behinderungen die gleichen Arbeitsbedingungen vorfinden wie Nichtbehinderte, daß die hohe Unfallquote am Arbeitsplatz gesenkt wird, daß ein Gesetz gegen häusliche Gewalt verabschiedet wird und daß Staatsbedienstete im Justizwesen besser über die Rechte aus dem Sozialpakt in Kenntnis gesetzt werden.

Zu *Israels* zweitem Bericht bemerkte der Ausschuß an, daß die Schritte zur Umsetzung des Mehrjahresplans zur Entwicklung der Gemeinden der arabischen Israelis aus dem Jahre 2000 begrüßenswert seien. Ebenso positiv seien die verschiedenen Maßnahmen zugunsten benachteiligter Gruppen in der Bevölkerung (Affirmative Action) und die Verbesserung der Bedingungen für ausländische Arbeitnehmer. Erneut be-